

# Einführung und Umsetzung inklusiver Bildungsangebote Länderbericht Thüringen

31. Netzwerktreffen

Köln

21. und 22. März 2011

## Veränderte Schuleingangsphase

- 1998 Projekt zur Schulentwicklung  
„Veränderte Schuleingangsphase“  
5 Grundschulen
- 2000 Schulversuch  
„Veränderte Schuleingangsphase“  
15 Grundschulen

## Thüringer Schulgesetz 30.04.2003

§ 4 (8) Die Förderschule bietet einen dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Unterricht für Kinder und Jugendliche, **für die an den anderen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen keine ausreichenden Fördermöglichkeiten vorgehalten werden können.** Für die Förderschulen und die Integration von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zum allgemeinen Berufsschulabschluss führenden Schularten gilt dieses Gesetz, soweit nicht das Thüringer Förderschulgesetz abweichende oder ergänzende Regelungen trifft.

## Thüringer Förderschulgesetz 30.4.2003

(2) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden, soweit möglich, in der Grundschule, in den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder in zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten unterrichtet (gemeinsamer Unterricht). Können sie dort auch mit Unterstützung durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste nicht oder nicht ausreichend gefördert werden, sind sie in Förderschulen zu unterrichten, damit sie ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Schulabschlüsse erreichen können.

## Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung 6. April 2004

### § 8 Ziel des gemeinsamen Unterrichts

Im GU lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülern der Grundschule und den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten. Ziel des GU ist das Erreichen der Lernziele des von dem jeweiligen Schüler besuchten Bildungsganges.

## Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung 6. April 2004

### § 9 Voraussetzung und Durchführung des GU

(1) GU kann dort unterrichtet werden, wo die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schüler muss gewährleistet sein. Besonderes Augenmerk ist von Seiten der Pädagogen auf die soziale Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu richten.

# Pädagogen im zentralen Unterstützungssystem zur Umsetzung des GU in Thüringen

1. Landesfachberater für sonderpädagogische Förderung

Struktur der Landesfachberater für  
sonderpädagogische Förderung.doc

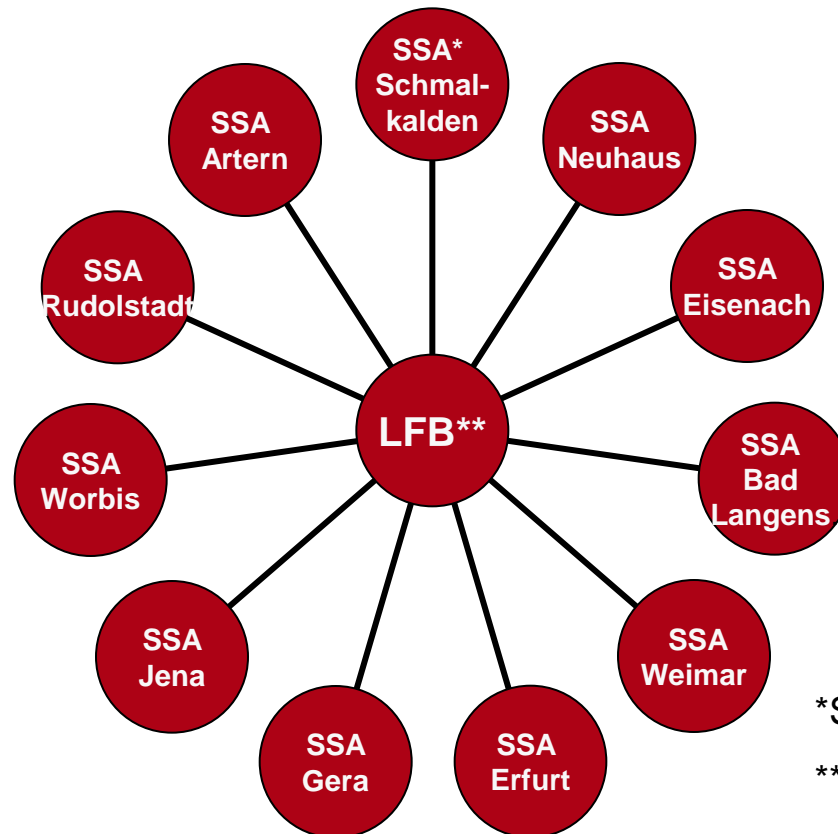
## LFB - Angebote im Thillm- Katalog

Praxisreihe der Landesfachberater  
sonderpädagogische Förderung zum  
Gemeinsamen Unterricht

Praxisreihe der Landesfachberater für  
sonderpädagogische Förderung zum GU



## Pädagogen im zentralen Unterstützungssystem zur Umsetzung des GU in Thüringen



\*SSA= Staatliches Schulamt

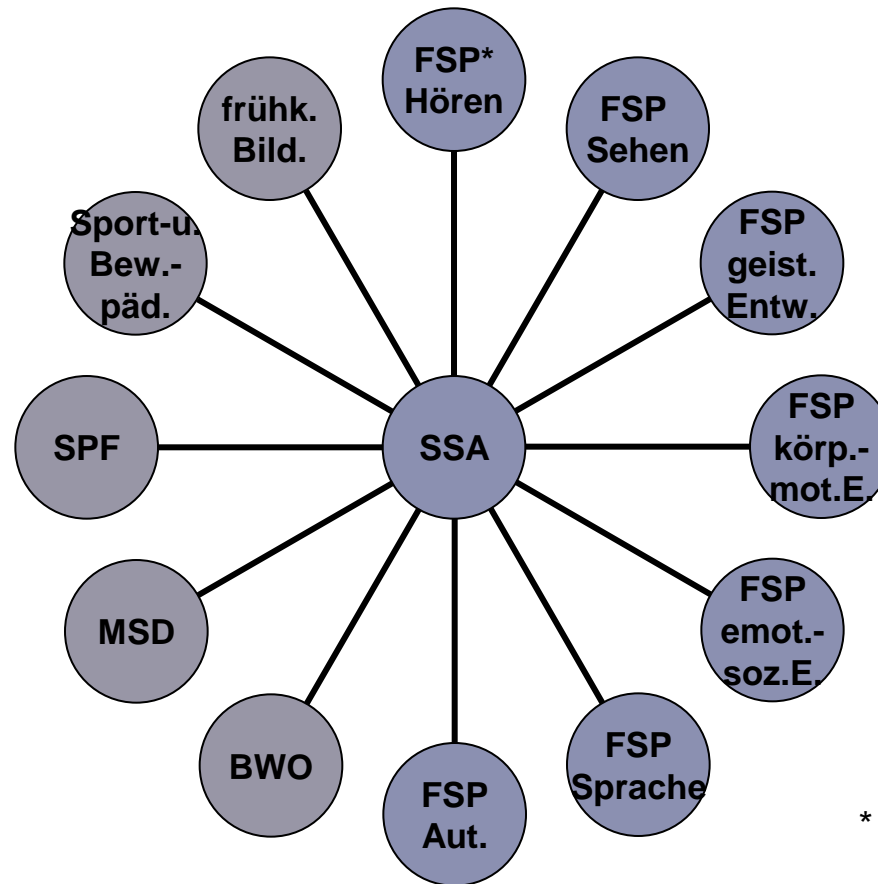
\*\*LFB= Landesfachberater

# Pädagogen im zentralen Unterstützungssystem zur Umsetzung des GU in Thüringen

## 2. Multiplikatoren für sonderpädagogische Förderung

- Unterstützung des GU durch Fortbildung im eigenen Schulamtsbereich
- Teilnehmer in einer zentralen Arbeitsgruppe unter fachlicher Leitung des LFB mit Anbindung an das Thillm
- unter Leitung der LFB fachlicher Austausch und Reflexion zu Fortbildungsthemen innerhalb der Multiplikatorengruppe
- Erarbeitung von Planungen für Fortbildungen und Fortbildungsmaterialien
- Ansprechpartner für Schulen in der jeweiligen Region

## Pädagogen im regionalen Unterstützungssystem zur Umsetzung des GU in Thüringen



\* FSP = Förderschwerpunkt

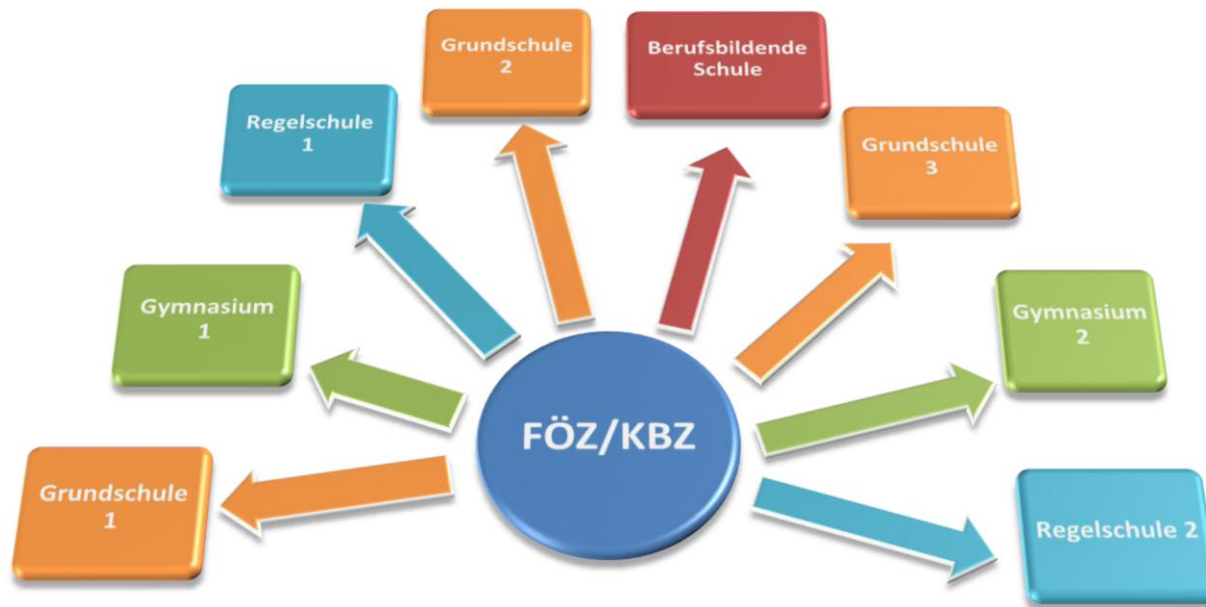
## Pädagogen im regionalen Unterstützungssystem zur Umsetzung des GU in Thüringen

### 3. Förderschullehrer im gemeinsamen Unterricht

Die Aufgaben umfassen folgende Bereiche:

- Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
- Beratung von Eltern und Pädagogen,
- sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht.

# Regionales Netzwerk eines Förder- und Beratungszentrums



## Angebote des Thillm für Förderschullehrer im gemeinsamen Unterricht



- Kooperative Beratung
- Lernstandsanalysen
- Bearbeitung von Modulen
  - Diagnostik
  - Schriftspracherwerb
  - Mathematik im Primarbereich
  - Lern- und Sozialverhalten

# Angebote im Thillm- Katalog für Pädagogen aller Schularten

## Gemeinsamer Unterricht und schulische Integration

## Unterstützung des Schulversuchs zum GU

„Unterrichtung von Schülern mit  
sonderpädagogischem Förderbedarf im  
Lernen im gemeinsamen Unterricht nach  
den Lehrplänen der Grund- und  
Regelschule“

(GULP)

Beginn: 1. August 2009

Ende: 31. Juli 2015



## Inhalt des Schulversuchs zum GU

Konzepte entwickeln, erproben und evaluieren, wie die Leistungen der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen im gemeinsamen Unterricht an einer Grund- oder Regelschule bzw. Gesamtschule erhoben, dokumentiert und bewertet werden können.

## „Berufspraxis erleben“

- Projekt zur beruflichen Orientierung für Schüler  
Förderschwerpunkt Lernen bei einem Träger der beruflichen Bildung
- Zeitraum über 2,5 Jahre wöchentlicher Praxistag in Verbindung mit betrieblichen Praktika

## Praxisbezogene Berufswahlorientierung

- seit 2006 auch für Schüler mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
- außerhalb der geschützten Werkstätten (WfbM)
- beide Projekte werden durch den Europäischen Sozialfond (ESF) finanziert
- ab 2011 werden beide Projekte zusammengeführt

## Praxisbezogene Berufswahlorientierung

- Der Beginn, der Ort und der Inhalt bzw. die Lernziele der beruflichen Orientierung richten sich nicht mehr nach der Zuordnung zu einem Förderschwerpunkt, sondern nach der individuellen Bedürfnislage des Jugendlichen.

## Thüringer Schulgesetz 1993- zuletzt geändert am 20. Dezember 2010

Abschnitt 1 § 6 Absatz 5a:

Die Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teil der Regelschule kann in einem oder zwei Schulbesuchsjahren absolviert werden (individuelle Abschlussphase).

Dieser Paragraph tritt am 1. August 2011 in Kraft.

# Entwurf der neuen Schulordnung vom 11.März 2011

# Was ist neu im Entwurf der neuen Thüringer Schulordnung?

## Flexible Schuleingangsphase wird verbindlich

Die schulbesuchsjahrübergreifende, d.h. altersgemischte Organisationsform der Schuleingangsphase wird zum Schuljahr 2012/2013 verbindlich eingeführt. Das heißt: Die Klassenstufen 1 und 2 können je nach Entwicklungsstand des Kindes in ein bis drei Schulbesuchsjahren absolviert werden. Die veränderte Schuleingangsphase wurde in Thüringer Grundschulen bereits 1997 als Schulversuch eingeführt und im Thüringer Schulgesetz zum Schuljahresbeginn 2003/2004 verankert.

## **Individuelle Abschlussphase wird ausgestaltet**

Schüler können die Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Teils der Regelschule in einem oder – auf Antrag der Eltern – in zwei Schuljahren absolvieren. So soll der Unterricht zunehmend individualisiert und praxisorientiert gestaltet werden.



## Klassenstufen ohne Sitzenbleiben

- In den Klassenstufen 3 der Grundschule sowie 5 und 7 der Regelschule, der Gesamtschule und des Gymnasiums wird auf eine Versetzungsentscheidung verzichtet. In den Klassenstufen, in denen ein Schüler auch künftig aufgrund unzureichender Leistungen nicht versetzt werden kann, gibt es nunmehr eine Pflicht zur spezifischen Förderung auf der Grundlage eines Förderplans.
- An der Gemeinschaftsschule gibt es bis zur Klassenstufe 7 kein Sitzenbleiben. So können Schüler in ihrem gewohnten Lernumfeld bleiben und über einen großen Zeitraum hinweg gemeinsam lernen.

## **Verbale Leistungseinschätzungen ergänzen Noten**

- Nach einer Übergangszeit werden in den Klassenstufen 3 und 4 der Grundschule sowie in den Klassenstufen 5 bis einschließlich 8 der Regelschule, der Gesamtschule und des Gymnasiums die Leistungen künftig mit Noten bewertet und zusätzlich verbal eingeschätzt. Auf dieser Grundlage werden individuelle Fördermaßnahmen festgelegt. Schüler erhalten neben dem Notenzeugnis eine verbale Leistungseinschätzung in Form eines Lernentwicklungsberichts. Bis einschließlich Klassenstufe 8 erfolgt mindestens einmal im Schuljahr mit den Eltern ein Gespräch zur Lernentwicklung des Schülers.

- In den Klassenstufen 3 bis einschließlich 8 der Gemeinschaftsschule werden die Leistungen der Schüler mit Noten bewertet und zusätzlich verbal eingeschätzt. Daneben haben Gemeinschaftsschulen die Möglichkeit, in den Klassenstufen 1 bis 7 auf Beschluss der Schulkonferenz die Leistung ausschließlich verbal einzuschätzen.
- Das Nebeneinander von verbaler Leistungseinschätzung und Noten ermöglicht es den Schülern, sich mit der Leistungsbeurteilung besser zu identifizieren und damit zu einer realen Selbsteinschätzung zu gelangen. Die Lehrer erhalten die Möglichkeit zu mehr Differenzierung in der Einschätzung.

- **Nachteilsausgleich nicht mehr nur bei sonderpädagogischem Förderbedarf**
- Ein Nachteilsausgleich - veränderte Modalitäten und Abläufe bei der Leistungserhebung - kann künftig auch Schülern, bei denen kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, die aber eines Nachteilsausgleichs bedürfen, gewährt werden. Ein Nachteilsausgleich kommt bei einer Behinderung, massiven Beeinträchtigungen der Sprache, der Motorik oder der Sinneswahrnehmung und einer schweren Lese-Rechtschreib-Schwäche in Betracht